

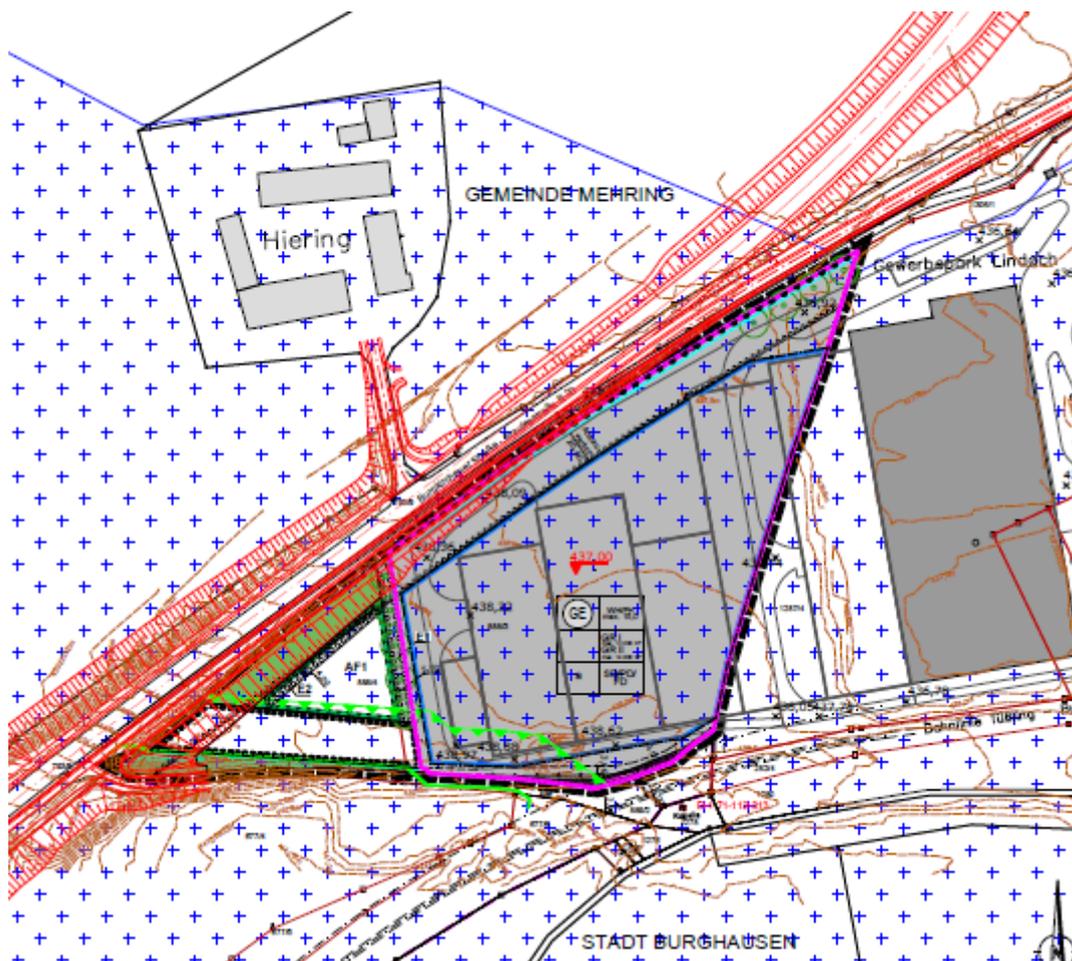
BEKANNTMACHUNG

Betreff: Vollzug der Baugesetze;
Aufstellungsbeschluss BBP Nr. 21 „Lindach“ mit integrierter Grünordnung für den Bereich Lindach 1, Fl.-Nr. 888/3 und 888/4 nach § 8 BauGB

hier: erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat Mehring hat in seiner Sitzung am 04.08.2025 die Entwurfsplanung mit integrierter Grünordnung vom 04.08.2025 und Begründung mit Umweltbericht vom 04.08.2025 zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Lindach“ mit integrierter Grünordnung für den Bereich Lindach 1, Fl.-Nr. 888/3 und 888/4 gebilligt und die erneute öffentliche Auslegung mit der Beteiligung der Träger der öffentlichen Belange beschlossen.

Der schwarz gestrichelte Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus nachfolgendem Lageplan ersichtlich, der Bestandteil der Bekanntmachung ist.



Die nachfolgenden Unterlagen:

- Entwurfsplanung mit integrierter Grünordnung vom 04.08.2025
- Begründung mit Umweltbericht vom 04.08.2025
- artenschutzrechtliche Abschätzung vom 11.11.2013
- Bestätigung des Ökokontos vom 08.08.2019
- Geotechnischer Kurzbericht vom 01.08.2013
- Ökokonto 2 vom 03.07.2025
- Ökokonto Rott vom 21.02.2019
- Schalltechnische Verträglichkeitsprüfung vom 30.08.2023
- Stellungnahme spez. Artenschutz vom 02.05.2025
- Verordnung Wasserschutzgebiet vom 19.05.2023

liegen in der Zeit vom

18.08.2025 – 22.09.2025

in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Emmerting, Untere Dorfstraße 3, 84547 Emmerting, Bauamt, Zimmer-Nr. OG 13 öffentlich aus. Die Verfahrensunterlagen sind auf der Homepage der Gemeinde Mehring unter: [Bauleitplanung - Gemeinde Mehring](#) veröffentlicht.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen, Anregungen und Bedenken zu den ausgelegten Unterlagen (Entwurfsplanung, Begründung) schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift im Bauamt abgeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen, Anregungen und Bedenken bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht, oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Mehring, 07.08.2025
-Gemeinde Mehring-

Robert Buchner
Erster Bürgermeister



Zum Aushang an die Amtstafel:

angeheftet am 11.08.2025
abzunehmen am 22.09.2025
abgenommen am: